

I. Königliche Verordnung,  
betreffend die Staatsprüfungen im Baufache. Vom 13. April 1892.

**Wilhelm II**, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Befähigung zur Anstellung im Staatsdienste im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfache ist durch die genügende Ersthörung einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung und zweier Staatsprüfungen bedingt.

§. 2.

Die Vorprüfung hat den Zweck, die zu den Fachstudien erforderlichen mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse, sowie genügende Fertigkeit im Zeichnen nachzuweisen, insoweit dieser Nachweis nicht bereits bei der Reifeprüfung geliefert worden ist.

Durch die erste Staatsprüfung soll vorzugsweise die wissenschaftliche Ausbildung, durch die zweite die praktische Tüchtigkeit festgestellt werden.

§. 3.

Voraussetzung für die Zulassung zur Vorprüfung bildet:

- 1) für die Abiturienten württembergischer Vorschulen der Nachweis der Ersthörung der Reifeprüfung
  - a. an einer zehnklassigen Realschule, oder
  - b. an einem Realgymnasium, oder
  - c. an einem humanistischen Gymnasium mit Ergänzungszeugnis im Englischen;
- 2) für die Abiturienten nichtwürttembergischer Vorschulen der Nachweis der Ersthörung der Reifeprüfung
  - a. an einem Realgymnasium des Deutschen Reichs, oder